

Kleine Anfrage 1308

der Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion) und Erik Pardeik (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Vollzug der Umweltaanforderungen an der Kompostierungsanlage Hennickendorf und Schutz des benachbarten Natura-2000-Gebietes

Die Kompostierungsanlage Hennickendorf wurde am 19. März 1997 als offene Mietenkompostierung genehmigt. Die Genehmigung weist eine Inputkapazität von weniger als 87 600 Tonnen pro Jahr aus. Wegen ihrer Behandlungskapazität von mehr als 75 Tonnen pro Tag wird die Anlage als Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie geführt. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 990 (Drucksache 8/2819) teilte die Landesregierung mit, dass ein Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes damals noch nicht vorlag.

Mit der nachträglichen Anordnung vom 30. Mai 2023 verpflichtete das Landesamt für Umwelt die Betreiberin, den Annahme- und Aufbereitungsbereich, mit Ausnahme der Annahme von Garten- und Parkabfällen, sowie die Rotte sämtlicher Inputmaterialien bis zum Abschluss der hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung spätestens ab dem 1. Dezember 2026 geschlossen zu betreiben. Die Abgase sind zu erfassen und zu reinigen. Nach der Begründung der Anordnung dienen diese Anforderungen auch der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung. Das Landesamt führte zugleich aus, dass für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie kürzere Fristen hätten eingeräumt werden sollen, legte aber unter Hinweis auf die allgemeine Sanierungsfrist der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und den Zeitbedarf für Planung, Genehmigung und Umsetzung den 1. Dezember 2026 fest.

Aus späteren Schreiben des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Landesamtes für Umwelt geht hervor, dass von der weiterhin offen betriebenen Anlage relevante Geruchsemissionen ausgehen. Nach Geruchsbeschwerden fanden am 11. März, 30. April und 9. Juli 2026 Kontrollen statt, bei denen das Landesamt nach eigenen Angaben keine Beanstandungen der Betriebsweise feststellte. Für 2025 wertete das Landesamt Beschwerden an höchstens 18 Tagen aus und errechnete daraus unter der Annahme einer ganztägigen Geruchswahrnehmung höchstens 432 Geruchsstunden. Außerdem verwies es auf Prognosen zu Geruch, Staub, Bioaerosolen und Stickstoffdeposition mit Stand Oktober 2025.

Das Ministerium berief sich ferner auf eine naturschutzfachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Bebauungsplan Nummer 53 und auf deren fachaufsichtliche Prüfung. Danach seien erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Teile von Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Der Standort liege weder in einem Wasserschutzgebiet noch im Trinkwassereinzugsgebiet eines Wasserwerkes. Aus diesen Angaben ergibt sich nicht, ob zwischen dem Anlagenstandort und dem FFH-Gebiet Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge hydrologische Wirkungsbeziehungen untersucht wurden. Nach Angaben des Landesamtes wird in Hennickendorf weiterhin fester, stabilisierter und hygienisierter Gärrest aus der Biogasanlage Ruhleben angenommen und gemeinsam mit anderen Bioabfällen behandelt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Seit welchem Datum und auf welcher konkreten Rechtsgrundlage wird die Kompostierungsanlage Hennickendorf als Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie geführt? Bitte auch die maßgebliche Nummer des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die der Einstufung zugrunde gelegte tägliche Behandlungskapazität angeben.
2. Seit wann ist die Anlage im Überwachungsplan und in den jeweiligen Überwachungsprogrammen des Landes erfasst, welcher Risikostufe war sie seit dem 1. Januar 2022 jeweils zugeordnet und welche Vor-Ort-Besichtigungen oder sonstigen immissionschutzrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Kontrollen fanden seitdem statt? Bitte für jede Kontrolle Datum, Anlass, Prüfgegenstände, Feststellungen, Beanstandungen und Folgemaßnahmen tabellarisch darstellen. Für jede Vor-Ort-Besichtigung bitte zusätzlich angeben, wann der Bericht nach § 52a Absatz 5 BImSchG der Betreiberin übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, und bei elektronischer Bereitstellung die Internetadresse nennen. Soweit kein Bericht erstellt oder veröffentlicht wurde, bitte dies begründen.
3. Wann wurde die Genehmigung nach der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 am 17. August 2018 gemäß § 52 Absatz 1 BImSchG überprüft, zu welchem Ergebnis kam die Überprüfung und welche Genehmigungsbestandteile oder Nebenbestimmungen wurden daraufhin wann aktualisiert? Falls keine Aktualisierung erfolgte, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen wurde sie nicht für erforderlich gehalten?
4. Nach § 52 Absatz 1 BImSchG in der für die Überprüfung maßgeblichen Fassung waren die Überprüfung und erforderlichenfalls die Aktualisierung der Genehmigung grundsätzlich innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen vorzunehmen. Innerhalb dieses Zeitraums war außerdem sicherzustellen, dass die Anlage die maßgeblichen Genehmigungsaufgaben einhält. Die Anordnung vom 30. Mai 2023 stützt die Frist bis zum 1. Dezember 2026 auf die allgemeine Sanierungsfrist der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und weist zugleich darauf hin, dass für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie kürzere Fristen hätten eingeräumt werden sollen. Aus welchen Gründen wurden die der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 dienenden Anforderungen nicht innerhalb der grundsätzlich am 17. August 2022 endenden Vierjahresfrist umgesetzt?

Wurde für die Anlage nach § 52 Absatz 1 Satz 7 BImSchG in der damals geltenden Fassung wegen technischer Merkmale und einer daraus folgenden Unverhältnismäßigkeit der fristgerechten Umsetzung ein längerer Zeitraum festgelegt? Falls ja, bitte Datum, entscheidende Stelle, betroffene Anforderungen, festgelegten Zeitraum sowie die technischen Feststellungen und Unterlagen benennen, auf deren Grundlage die Unverhältnismäßigkeit festgestellt wurde. Falls nein, auf welcher Rechtsgrundlage wurde eine Umsetzung erst bis zum 1. Dezember 2026 zugelassen?

5. Welche Unterlagen und Nachweise hat die Betreiberin zur Umsetzung der Punkte 1 bis 8 der Anordnung vom 30. Mai 2023 bisher beim Landesamt für Umwelt eingereicht? Bitte nach Unterlage, Eingangsdatum, Prüfstatus und Ergebnis aufschlüsseln. Welchen konkreten Zeitplan hat die Betreiberin für Genehmigung, Errichtung, Erprobung und Inbetriebnahme der Einhausung, Abgas erfassung und Abgasreinigung vorgelegt, welche Termine hat das Landesamt bestätigt und hält es die vollständige Umsetzung bis zum 1. Dezember 2026 nach dem gegenwärtigen Stand für gesichert? Zu welchem Datum ist die Inbetriebnahme vorgesehen und bis zu welchen daraus folgenden konkreten Daten sind der Messplan, die erstmaligen Messungen und der Messbericht vorzulegen? Wie wird die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte, Zielwerte und jährlichen Wiederholungsmessungen überwacht?
6. Hat die Betreiberin inzwischen einen Antrag nach § 16 BImSchG eingereicht? Falls ja, bitte Eingangsdatum, Datum der Vollständigkeit, Antragsgegenstand, Kapazitäten, Betriebsweisen, Verfahrensart und Verfahrensstand angeben. Welche Bestandteile des im Bebauungsplan vorgesehenen Biomassezentrums dienen unmittelbar der Umsetzung der Anordnung vom 30. Mai 2023 und welche Bestandteile, insbesondere eine Biogasanlage, ein Blockheizkraftwerk oder weitere Behandlungsanlagen, gehen darüber hinaus? Erreicht die beantragte Änderung für sich genommen eine im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem Buchstaben E gekennzeichnete Leistungsgrenze? Sollte auf die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung verzichtet werden, bitte den Antrag der Betreiberin, die Rechtsgrundlage und die Unterlagen zur Prüfung möglicher erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter benennen. Wurde geprüft, ob ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen ist? Falls ja, bitte Ergebnis und zugrunde gelegtes Verzeichnis relevanter gefährlicher Stoffe angeben. Falls ein solcher Bericht nicht verlangt wird, bitte dies rechtlich und tatsächlich begründen. Liegt noch kein Antrag vor, welchen Zeitplan hat die Betreiberin für die Antragstellung vorgelegt, welche Verfahrensschritte können bis zum 1. Dezember 2026 abgeschlossen werden und hält das Landesamt eine rechtzeitige Genehmigung und Umsetzung für möglich?
7. Hat die Betreiberin eine Verlängerung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung der Umsetzungsfrist zum 1. Dezember 2026 beantragt oder schriftlich bzw. in aktenkundigen Gesprächen gegenüber dem Landesamt für Umwelt angekündigt? Bitte für jeden Vorgang Datum, Form, Gegenstand, Begründung, Bearbeitungsstand und Entscheidung angeben.

8. Welche aufsichtsrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen kommen nach Auffassung des Landesamtes für Umwelt in Betracht, falls die Punkte 1 bis 3 der Anordnung am 1. Dezember 2026 nicht vollständig umgesetzt sind, und welche vorbereitenden Prüfungen wurden hierzu bereits vorgenommen? Wurden insbesondere Anhörungen vorbereitet oder eingeleitet, Zwangsmittel geprüft oder angedroht sowie Betriebsbeschränkungen geprüft? Falls keine entsprechenden Vorbereitungen getroffen wurden, wie soll ab dem 1. Dezember 2026 verhindert werden, dass Biotonnenabfälle und andere geruchsintensive Abfälle weiterhin entgegen den ab diesem Zeitpunkt einzuhaltenden Anforderungen offen angenommen oder behandelt werden?
9. Welche Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 sind auf die Anlage anwendbar und welchen jeweiligen Umsetzungsstand hat das Landesamt für Umwelt festgestellt? Bitte insbesondere den Stand des Umweltmanagementsystems, der Verfahren zur Beschreibung und Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme sowie zur Annahmekontrolle, des Geruchsmanagements, der Verzeichnisse und Überwachung der Abwasser- und Abgasströme sowie der mindestens jährlichen Überwachung des Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauchs und des Reststoff- und Abwasseraufkommens darstellen. Bitte für jede Anforderung den maßgeblichen Nachweis, das Datum der letzten behördlichen Prüfung und das Prüfergebnis nennen. Soweit eine anwendbare Anforderung noch nicht vollständig umgesetzt ist, bitte die noch ausstehenden Maßnahmen, die hierfür gesetzte Frist und die vorgesehenen Vollzugsmaßnahmen angeben.
10. Welche Abfallmengen wurden in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis zum jüngsten verfügbaren Stichtag angenommen und behandelt? Bitte nach Kalenderjahr, Abfallschlüssel, Abfallart und Herkunft aus Berlin, Brandenburg, anderen Bundesländern oder dem Ausland aufschlüsseln. Bitte jeweils die höchste an einem Kalendertag angenommene Menge und die höchste an einem Kalendertag behandelte Menge gesondert angeben. Wie kontrolliert das Landesamt für Umwelt anhand von Wiege-, Register- und Stoffstromdaten die genehmigte Inputkapazität von weniger als 87 600 Tonnen pro Jahr und die für die Einstufung nach der Industrieemissionsrichtlinie maßgebliche tägliche Behandlungskapazität? Bitte die seit 2021 vorgenommenen vollständigen Mengenprüfungen sowie festgestellte Überschreitungen oder Unstimmigkeiten benennen. Soweit Herkunfts- oder Tagesdaten nicht erhoben oder dem Landesamt nicht vorgelegt werden, bitte die fehlenden Daten und den Grund hierfür angeben.
11. Welche Mengen festen Gärrestes aus der Biogasanlage Ruhleben wurden seit 2022 jährlich in Hennickendorf angenommen? Bitte Abfallschlüssel, genehmigungsrechtliche Grundlage, Eingangsmenge, Behandlungsmenge und Verbleib angeben. Durch welche Eingangskontrollen, Analysen und sonstigen Nachweise werden Stabilisierung, Hygienisierung, Feuchte und Zusammensetzung geprüft? Anhand welcher konkreten genehmigungsrechtlichen und abfallrechtlichen Kriterien beurteilt das Landesamt die Zulässigkeit der derzeitigen offenen Mitbehandlung und welche Abweichungen von Annahme- oder Behandlungsvoraussetzungen wurden festgestellt?

12. Wie viele Beschwerden über Gerüche oder sonstige vom Betrieb der Kompostierungsanlage ausgehende Immissionen gingen in den Jahren 2022 bis 2026 unmittelbar beim Landesamt für Umwelt ein oder wurden ihm über das Geruchsprotokoll der Gemeinde bzw. auf anderem Weg bekannt? Bitte nach Jahr, Monat, betroffenem Ortsteil, Zahl der Beschwerdetage, Zahl der Einzelmeldungen, Übermittlungsweg und behördlicher Reaktion aufschlüsseln, soweit dies ohne personenbezogene Angaben möglich ist. Wie wurden Mehrfachmeldungen desselben Ereignisses erkannt und bei der Auswertung berücksichtigt? Soweit dem Landesamt Beschwerden bekannt sind, die nur bei der Gemeinde oder der Betreiberin eingingen, bitte diese gesondert ausweisen.
13. Welche fachliche Aussage zur Einhaltung des Immissionswertes nach Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft lässt sich nach Auffassung des Landesamtes für Umwelt aus den freiwillig eingegangenen Geruchsbeschwerden ableiten? Wie wurden Tage und Stunden ohne eingegangene Beschwerden, Mehrfachmeldungen desselben Ereignisses, nicht gemeldete Geruchswahrnehmungen, Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Dauer und Intensität der Wahrnehmung, Aufenthaltszeiten sowie weitere mögliche Geruchsquellen berücksichtigt? Wurde für den bestehenden Anlagenbetrieb die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten nach den Vorgaben des Anhangs 7 ermittelt? Falls ja, bitte Methode, Beurteilungspunkte und Ergebnisse angeben. Falls nein, inwieweit ist der Vergleich der aus den Beschwerden abgeleiteten höchstens 432 Stunden mit 876 Jahresstunden fachlich geeignet, eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionswertes auszuschließen?
14. Welche tatsächlichen Emissions- oder Immissionsmessungen und welche rechnerischen Prognosen wurden seit dem 1. Januar 2022 zu Geruch, Gesamtstaub, Bioaerosolen, Ammoniak, Methan, organischen Stoffen, insbesondere angegeben als Gesamt-C, und Stickstoffeinträgen vorgenommen? Bitte bestehenden und geplanten Anlagenbetrieb getrennt darstellen und für jede Untersuchung Dokumenttitel, herausgebende Stelle, Datum, Mess- oder Berechnungsverfahren, Eingangsdaten, Beurteilungspunkte und höchste ermittelte Belastung angeben. Bitte die im Schreiben des Landesamtes für Umwelt genannten Prognosen mit Stand Oktober 2025 ausdrücklich einbeziehen. Soweit für einen der genannten Stoffe oder Wirkpfade keine Messung oder Prognose vorliegt, bitte dies unter Angabe der fachlichen Begründung kenntlich machen.
15. Auf welche konkreten naturschutzfachlichen Unterlagen stützt sich die Aussage, erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Teile von Natur und Landschaft seien nicht zu erwarten? Bitte insbesondere die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt im Bebauungsplanverfahren und das Antwortschreiben der Abteilung Naturschutz vom 3. August 2026 mit Datum, Aktenzeichen, herausgebender Organisationseinheit, geprüfter Planfassung, berücksichtigten Wirkpfaden und Ergebnis benennen. Wurde eine FFH-Vorprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt? Falls ja, bitte Datum, Gegenstand, zugrunde gelegte Projektmerkmale und Ergebnis angeben. Bezieht sich das Ergebnis nur auf den Bebauungsplan Nummer 53 oder auch auf das konkrete geplante Anlagenvorhaben und welche Prüfungen bleiben einem hierfür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren vorbehalten?

16. Wurden bei der bisherigen naturschutzfachlichen Prüfung die Vorbelastung durch den bestehenden offenen Anlagenbetrieb und mögliche kumulative Wirkungen der geplanten Anlagenänderungen sowie der vorgesehenen Versickerung aufbereiteten Wassers berücksichtigt? Wurde auch die Grundwasserentnahme durch das Wasserwerk Eggersdorf einbezogen, soweit nach den vorliegenden hydrogeologischen Daten ein Wirkungszusammenhang in Betracht kommt? Welche weiteren Projekte oder Pläne wurden bei einer Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG auf mögliche kumulative Wirkungen untersucht? Bitte für jeden berücksichtigten Wirkfaktor und jedes einbezogene Projekt bzw. jeden Plan die Datengrundlage und das Ergebnis angeben. Soweit einer der ausdrücklich genannten Wirkfaktoren nicht berücksichtigt wurde, bitte die fachliche und rechtliche Begründung nennen.
17. Welche hydrogeologischen Untersuchungen liegen zur räumlichen und funktionalen Beziehung zwischen dem Anlagenstandort und dem FFH-Gebiet Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnimhänge vor? Bitte für jede Untersuchung Datum, herausgebende Stelle, Untersuchungsraum, Grundwasserfließrichtung, berücksichtigte Grundwasserneubildungsgebiete und Messstellen sowie das Ergebnis für mögliche Eintragspfade vom Anlagenstandort zum Schutzgebiet angeben. Wurde die von Prof. em. Dr. M. S.* in seinem Schreiben vom 19. Juni 2026 geäußerte Sorge vor einer Beeinträchtigung des Grundwassereinzugsbereichs des Schutzgebietes anhand hydrogeologischer Untersuchungen geprüft? Falls ja, bitte die herangezogenen Untersuchungen und das Ergebnis benennen. Falls nein, aus welchen fachlichen Gründen wurde auf eine solche Prüfung verzichtet?
18. Welche Vorgaben enthalten der Prüfbescheid vom 13. Januar 2021 zum Regenrückhaltebecken, der Prüfbescheid vom 1. Oktober 2024 und dessen Verlängerung vom 28. August 2025 zu Befristung, Behandlung, Überwachung und Verbleib des Wassers? Bis wann ist die befristete Wasseraufbereitungsanlage zulässig? Sind sämtliche Annahme-, Behandlungs- und Lagerflächen dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und werden Sickerwasser, verunreinigtes Niederschlagswasser und nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser getrennt erfasst? Bitte für jeden Wasserstrom Erfassung-, Behandlungs- und Ableitungsweg, die seit 2021 jährlich angefallene Menge, die Untersuchungsergebnisse vor und nach der Behandlung sowie die vorgenommenen Dichtheits- und Funktionskontrollen angeben. Welche Überläufe, Störungen oder Überschreitungen festgelegter Werte wurden festgestellt und welche behördlichen Maßnahmen folgten? Welche Zulassungen und hydrogeologischen Nachweise sind hierfür erforderlich und welche wurden bereits beantragt, vorgelegt oder erteilt?

*anonymisiert gemäß § 5 Absatz 2 Datenschutzordnung